

Konsultationspapier zum Vorschlag für eine Initiative für nachhaltige Corporate-Governance

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

Haftungsausschluss

Das vorliegende Dokument ist eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, die der Konsultation dient und einem etwaigen künftigen Beschluss der Kommission in keiner Weise vorgreift.

Die mit diesem Konsultationspapier zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben einen Hinweis auf den Ansatz, den die Kommissionsdienststellen verfolgen könnten, stellen jedoch weder einen endgültigen politischen Standpunkt noch einen offiziellen Vorschlag der Europäischen Kommission dar.

Bitte beachten Sie, dass nur Antworten, die über den Online-Fragebogen eingereicht werden, berücksichtigt und in den zusammenfassenden Bericht aufgenommen werden, damit ein fairer und transparenter Ablauf der Konsultation gewährleistet ist.

Einführung

Politischer Kontext

In den politischen Leitlinien der Kommission wurde festgelegt, dass Europa bis 2050 der erste klimaneutrale Kontinent werden soll, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung^[1] liegt, was Veränderungen in unserem Produktions- und Konsumverhalten erfordert. Aufbauend auf den politischen Leitlinien hat sich die Kommission in ihren Mitteilungen „Der europäische Grüne Deal“^[2] (angenommen im Dezember 2019) und „Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“^[3] (angenommen im Januar 2020) dazu verpflichtet, die klima- und umweltbedingten Herausforderungen zu bewältigen, und sich zum Ziel gesetzt, die soziale Marktwirtschaft Europas entsprechend anzupassen.

Im europäischen Grünen Deal heißt es: „Nachhaltigkeit sollte stärker in den Corporate-Governance-Rahmen integriert werden, da sich zahlreiche Unternehmen noch immer zu stark auf kurzfristigen finanziellen Ertrag anstelle ihrer langfristigen Entwicklung und von Nachhaltigkeitsaspekten konzentrieren.“

Nachhaltigkeit in der Corporate-Governance bedeutet, Unternehmen dazu zu ermutigen, Entscheidungen hinsichtlich ihrer ökologischen (einschließlich Klima und biologische Vielfalt betreffenden), gesellschaftlichen, menschlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen sowie der längerfristigen Entwicklung des Unternehmens (über 3-5 Jahre hinaus) zu treffen, anstatt sich auf kurzfristige Gewinne zu konzentrieren.

Als Folgemaßnahme zum europäischen Grünen Deal hat die Kommission für 2021 eine Initiative für nachhaltige Corporate-Governance angekündigt, die im Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft^[4], in der

Biodiversitätsstrategie[5] und in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“[6] als eine zu erfüllende Aufgabe genannt wurde. Diese Initiative soll auf den Ergebnissen der Analysen und Konsultationen aufbauen, die im Rahmen von Maßnahme 10 des Aktionsplans der Kommission von 2018 zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums durchgeführt werden, und auch Teil der Neuen Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen sein.

In der jüngsten Mitteilung „Die Stunde Europas - Schäden beheben und Perspektiven für die nächste Generation eröffnen“ (Aufbauplan)[7] (angenommen im Mai 2020) wird ebenfalls die Absicht der Kommission bestätigt, eine solche Initiative vorzulegen, „um sicherzustellen, dass ökologische und gesellschaftliche Interessen vollständig in den Geschäftsstrategien der Unternehmen berücksichtigt werden“. Dies steht im Zusammenhang mit einer wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit, die zur Erholung von der COVID-19-Pandemie und zur langfristigen Entwicklung von Unternehmen beiträgt. Relevante Ziele sind die Stärkung der Resilienz von Unternehmen, die Verbesserung der Vorhersehbarkeit und die Bewältigung von Risiken, Abhängigkeiten und Störungen, auch in den Lieferketten, mit dem letztendlichen Ziel, dass sich die EU-Wirtschaft wieder stärker entwickelt.

Diese Initiative ist im Arbeitsprogramm der Kommission für 2021[8] aufgeführt.

Die Maßnahmen der EU im Bereich nachhaltige Unternehmensführung werden die Ziele des in Kürze zu erwartenden Aktionsplans zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte ergänzen, um einen sozial nachhaltigen Übergang zu Klimaneutralität und Digitalisierung zu gewährleisten. Sie werden des Weiteren die Stimme der EU auf der Weltbühne stärken und zur Achtung der Menschenrechte beitragen, einschließlich der Kriterien der Arbeitnehmerrechte und der sozialen Verantwortung von Unternehmen in allen Wertschöpfungsketten europäischer Unternehmen - ein Ziel, das in der gemeinsamen Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters über die globale Reaktion der EU auf COVID-19[9] festgelegt wurde.

Diese Initiative stellt eine Ergänzung zur Überprüfung der Richtlinie über die Nichtfinanzberichterstattung (NFRD, Richtlinie 2014/95/EU[10]) dar, nach der große Unternehmen von öffentlichem Interesse derzeit verpflichtet sind, bestimmte Informationen darüber offenzulegen, welche Auswirkungen nichtfinanzielle Aspekte auf sie haben, sowie über ihre eigenen Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt. Gemäß der NFRD sind Unternehmen des Weiteren verpflichtet, über ihre Sozial- und Umweltpolitik und ihre Due-Diligence-Prozesse Bericht zu erstatten, sofern diese vorhanden sind, bzw. andernfalls zu erklären, warum sie nicht vorhanden sind („Comply-or-explain“-Prinzip). Während die NFRD auf Anreizen für die Berichterstattung beruht, zielt die Initiative für nachhaltige Corporate-Governance auf die Einführung von Verpflichtungen zum Handeln ab. Solche konkreten Maßnahmen würden folglich dazu beitragen, „Grünfärberei“ zu vermeiden und auch die Ziele der laufenden Überprüfung der NFRD zu erreichen, insbesondere das Ziel, die Zuverlässigkeit der im Rahmen der NFRD offengelegten Informationen zu verbessern, indem sichergestellt wird, dass die Berichterstattungspflicht durch angemessene Unternehmens- und Geschäftsleitungspflichten untermauert wird, und das Ziel, Systemrisiken im Finanzsektor zu mindern. Eine Berichterstattung nach außen über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in der Corporate-Governance und über die Erfüllung der Geschäftsleitungs- und Unternehmenspflichten würde es Interessenträgern ermöglichen, die Einhaltung dieser Pflichten zu überwachen, und dafür sorgen, dass Unternehmen Rechenschaft darüber abzulegen haben, wie sie ihre negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen mildern.

Die Initiative würde auf einschlägigen internationalen Standards für Unternehmen und Menschenrechte und verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln aufbauen, wie etwa den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP), den OECD-Leitsätzen für multinationale

Unternehmen und dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln.

Bezüglich Umweltschäden infolge von Entwaldung führt die Kommission außerdem eine Eignungsprüfung der EU-Holzverordnung und eine Folgenabschätzung durch.

Schließlich ist festzuhalten, dass kleine und mittlere Unternehmen durch die COVID-19-Krise finanziell unter Druck geraten sind, was zum Teil auf zunehmende Verzögerungen bei den Zahlungen ihrer größeren Kunden zurückzuführen ist. Dies unterstreicht, wie wichtig es ist, dass Mitglieder der Leitungsgremien von Unternehmen die Interessen der Arbeitnehmer, einschließlich derer in den Lieferketten, sowie die Interessen von Personen und Lieferanten, die von ihrer Tätigkeit betroffen sind, gebührend berücksichtigen. Weitere Unterstützungsmaßnahmen für KMU bedürfen ebenfalls einer sorgfältigen Prüfung.

Ergebnisse zweier für die Kommission durchgeführter Studien

Für eine angemessene Einbeziehung von Nachhaltigkeit in Unternehmensstrategien und -entscheidungen empfahl die hochrangige Expertengruppe für ein nachhaltiges Finanzwesen^[11] im Jahr 2018, dass die EU die Pflichten der Mitglieder von Unternehmensleitungsorganen klarstellen soll, damit die Interessen der Interessenträger angemessen berücksichtigt werden. Darüber hinaus empfahl sie der EU vorzuschreiben, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung eine Nachhaltigkeitsstrategie mit angemessenen Zielvorgaben festlegen, über ausreichendes Fachwissen im Bereich Nachhaltigkeit verfügen und Verbesserungen bei der Vergütungsregelung vornehmen.

In ihrem Aktionsplan 2018 zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums^[12] kündigte die Kommission an, dass sie Analysen und Konsultationen zum eventuellen Regelungsbedarf in diesem Bereich durchführen werde.

Die Kommission hat sich mit den weiteren Hindernissen befasst, die einem Übergang zu einer ökologisch und sozial nachhaltigen Wirtschaft im Wege stehen, und mit den möglichen Hauptursachen hierfür in Regulierung und Praxis der Unternehmensführung. Im Rahmen dieser Bemühungen wurden zwei Studien durchgeführt, in denen Fehlentwicklungen des Marktes aufgezeigt werden und das Ergreifen von Maßnahmen auf EU-Ebene befürwortet wird.

Die *Study on directors' duties and sustainable corporate governance* (Studie über die Pflichten der Unternehmensleitung und nachhaltige Corporate-Governance)^[13] belegt, dass sich börsennotierte Unternehmen in der EU in den letzten 30 Jahren tendenziell eher auf kurzfristige Vorteile für die Aktionäre als auf die langfristigen Interessen des Unternehmens konzentrierten. Die Daten deuten auf einen Aufwärtstrend bei den Ausschüttungen an die Aktionäre hin, die von 20 % auf 60 % des Reingewinns stiegen, während das Verhältnis der Investitionen (Investitionsausgaben) und FuE-Ausgaben zum Reingewinn um 45 % bzw. 38 % zurückging. In der Studie wird dargelegt, dass Nachhaltigkeit allzu häufig wegen kurzfristiger finanzieller Motive außer Acht gelassen wird und dass das kurzfristige Denken von Unternehmen zum Teil auf die regulatorischen Rahmenbedingungen und Marktpraktiken zurückzuführen ist. Vor diesem Hintergrund wird in der Studie argumentiert, dass politische Maßnahmen der EU erforderlich sind, um den Zeithorizont bei Unternehmensentscheidungen zu verlängern und eine Corporate-Governance zu fördern, die Nachhaltigkeit stärker begünstigt. Zu diesem Zweck werden drei spezifische Ziele für künftige EU-Maßnahmen genannt: Stärkung der Rolle der Mitglieder der Unternehmensleitung bei der Verfolgung der langfristigen Interessen ihres Unternehmens durch das Ausräumen der derzeitigen

Fehlvorstellungen in Bezug auf ihre Pflichten, die dazu führen, dass sie kurzfristige finanzielle Erfolge gegenüber dem langfristigen Interesse des Unternehmens priorisieren; Verbesserung der Rechenschaftspflicht der Mitglieder der Unternehmensleitung im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeit in die Unternehmensstrategie und Entscheidungsfindung; Förderung von Unternehmensführungspraktiken, die zur Nachhaltigkeit von Unternehmen beitragen, durch Maßnahmen gegen entsprechende nachteilige Praktiken (z. B. im Bereich der Vergütung in Leitungsorganen, der Zusammensetzung der Leitungsorgane, der Einbeziehung der Interessenträger).

Im Mittelpunkt der *Study on due diligence requirements through the supply chain* (Studie über die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette)[14] stehen Due-Diligence-Prozesse zur Vermeidung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen wie Klimawandel, Umweltschäden und Verstöße gegen Menschenrechte (einschließlich Arbeitnehmerrechte) im Rahmen der Tätigkeit des Unternehmens selbst und in dessen Wertschöpfungskette durch die Ermittlung und Verhütung relevanter Risiken und die Eindämmung negativer Auswirkungen. Aus der Studie geht hervor, dass in einer großen Stichprobe von hauptsächlich großen Unternehmen, die sich an der Umfrage im Rahmen der Studie beteiligten, nur jedes dritte Unternehmen angab, eine Sorgfaltsprüfung hinsichtlich aller Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt durchzuführen. Daher stellen freiwillige Initiativen, selbst wenn sie durch Transparenz gefördert werden, keinen ausreichenden Anreiz für gute Verfahren dar. Der Studie zufolge besteht eine breite Unterstützung vonseiten der Interessenträger, einschließlich der Unternehmen, die in diesem Bereich Vorreiter sind, für eine verbindliche Sorgfaltspflicht in der EU. 70 % der Unternehmen, die an der für die Studie durchgeführten Umfrage teilnahmen, stimmten zu, dass EU-Rechtsvorschriften für die Unternehmen Vorteile bieten könnten, darunter Rechtssicherheit, gleiche Wettbewerbsbedingungen und Schutz im Falle von Rechtsstreitigkeiten. Laut der Studie hat eine Reihe von EU-Mitgliedstaaten bereits Rechtsvorschriften erlassen oder zieht Maßnahmen in diesem Bereich in Erwägung. Ein eventueller Flickenteppich aus nationalen Rechtsvorschriften könnte den Binnenmarkt gefährden und zu vermehrten Kosten für Unternehmen führen. Eine sektorübergreifende Regulierungsmaßnahme auf EU-Ebene wurde sektorspezifischen Rahmenregelungen vorgezogen.

Ziele dieser öffentlichen Konsultation

Ziel dieser öffentlichen Konsultation ist es, ein Meinungsbild der Interessenträger zu einer eventuellen Initiative für nachhaltige Corporate-Governance einzuholen. Ausgangspunkt sind insbesondere die in den beiden oben genannten Studien erhobenen Daten und die Schlussfolgerungen dieser Studien sowie die Rückmeldungen, die im Rahmen der öffentlichen Konsultation zur Neuen Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen[15] eingegangen sind. Die Fragen der Konsultation sollen es einem möglichst breiten Spektrum von Interessenträgern ermöglichen, sich zu relevanten Aspekten einer nachhaltigen Unternehmensführung zu äußern.

Angaben zu Ihrer Person

* In welcher Sprache möchten Sie den Fragebogen beantworten?

- Bulgarisch
- Dänisch
- Deutsch
- Englisch

- Estnisch
- Finnisch
- Französisch
- Griechisch
- Irisch
- Italienisch
- Kroatisch
- Lettisch
- Litauisch
- Maltesisch
- Niederländisch
- Polnisch
- Portugiesisch
- Rumänisch
- Schwedisch
- Slowakisch
- Slowenisch
- Spanisch
- Tschechisch
- Ungarisch

* Nachname

BRUCKNER

* In welcher Eigenschaft nehmen Sie an dieser Konsultation teil?

- Hochschule/Forschungseinrichtung
- Wirtschaftsverband
- Unternehmen/Unternehmensorganisation
- Verbraucherorganisation
- EU-Bürger/in
- Umweltorganisation
- Nicht-EU-Bürger/in
- Nichtregierungsorganisation (NRO)
- Behörde
- Gewerkschaft

Sonstiges

* Vorname

Sarah

* E-Mail (wird nicht veröffentlicht)

sarah.bruckner@akwien.at

* Name der Organisation

höchstens 255 Zeichen

Bundesarbeitskammer (BAK) www.arbeiterkammer.at

* Größe der Organisation

- sehr klein (1 bis 9 Beschäftigte)
- klein (10 bis 49 Beschäftigte)
- mittel (50 bis 249 Beschäftigte)
- groß (250 oder mehr Beschäftigte)

Transparenzregisternummer

höchstens 255 Zeichen

Bitte prüfen Sie, ob Ihre Organisation im [Transparenzregister](#) eingetragen ist. Das Transparenzregister ist eine freiwillige Datenbank für Organisationen, die Einfluss auf EU-Entscheidungsprozesse nehmen möchten.

23869471911-54

* Herkunftsland

Bitte geben Sie Ihr Herkunftsland oder das Ihrer Organisation an.

- | | | | |
|-----------------------------------|--|----------------------------------|----------------------------------|
| <input type="radio"/> Afghanistan | <input type="radio"/> Finnland | <input type="radio"/> Litauen | <input type="radio"/> Schweden |
| <input type="radio"/> Ägypten | <input type="radio"/> Frankreich | <input type="radio"/> Luxemburg | <input type="radio"/> Schweiz |
| <input type="radio"/> Ålandinseln | <input type="radio"/> Französische
Süd- und
Antarktisgebiete | <input type="radio"/> Macau | <input type="radio"/> Senegal |
| <input type="radio"/> Albanien | <input type="radio"/> Französisch-
Guayana | <input type="radio"/> Madagaskar | <input type="radio"/> Serbien |
| <input type="radio"/> Algerien | <input type="radio"/> Französisch-
Polynesien | <input type="radio"/> Malawi | <input type="radio"/> Seychellen |

- Amerikanische Jungferninseln
- Amerikanisch-Samoa
- Andorra
- Angola
- Anguilla
- Antarktis
- Antigua und Barbuda
- Äquatorialguinea
- Argentinien
- Armenien
- Aruba

- Aserbaidshan

- Äthiopien
- Australien
- Bahamas

- Bahrain

- Bangladesch

- Barbados
- Belarus

- Belgien
- Belize
- Benin

- Gabun
- Gambia
- Georgien
- Ghana
- Gibraltar
- Grenada
- Griechenland
- Grönland
- Guadeloupe
- Guam
- Guatemala

- Guernsey
- Guinea
- Guinea-Bissau
- Guyana

- Haiti

- Heard und die McDonaldinseln
- Honduras
- Hongkong

- Indien
- Indonesien
- Insel Man

- Malaysia
- Malediven
- Mali
- Malta
- Marokko
- Marshallinseln
- Martinique
- Mauretanien
- Mauritius
- Mayotte
- Mexiko

- Mikronesien
- Moldau
- Monaco
- Mongolei
- Montenegro
- Montserrat
- Mosambik
- Myanmar /Birma
- Namibia
- Nauru
- Nepal

- Sierra Leone
- Simbabwe
- Singapur
- Sint Maarten
- Slowakei
- Slowenien
- Somalia
- Spanien
- Sri Lanka
- St. Barthélemy
- St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha
- St. Kitts und Nevis
- St. Lucia
- St. Martin
- St. Pierre und Miquelon
- St. Vincent und die Grenadinen
- Südafrika
- Sudan
- Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln
- Südkorea
- Südsudan
- Suriname

- Bermuda
- Bhutan
- Bolivien
- Bonaire, St. Eustatius und Saba
- Bosnien und Herzegowina
- Botsuana
- Bouvetinsel
- Brasilien
- Britische Jungferninseln
- Britisches Territorium im Indischen Ozean
- Brunei
- Bulgarien
- Burkina Faso
- Burundi
- Cabo Verde
- Chile
- China
- Clipperton
- Cookinseln
- Costa Rica
- Côte d'Ivoire
- Curaçao
- Dänemark
- Irak
- Iran
- Irland
- Island
- Israel
- Italien
- Jamaika
- Japan
- Jemen
- Jersey
- Jordanien
- Kaimaninseln
- Kambodscha
- Kamerun
- Kanada
- Kasachstan
- Katar
- Kenia
- Kirgisistan
- Kiribati
- Kleinere Amerikanische Überseeinseln
- Kokosinseln
- Kolumbien
- Neukaledonien
- Neuseeland
- Nicaragua
- Niederlande
- Niger
- Nigeria
- Niue
- Nordkorea
- Nördliche Marianen
- Nordmazedonien
- Norfolkinsel
- Norwegen
- Oman
- Österreich
- Pakistan
- Palästina
- Palau
- Panama
- Papua-Neuguinea
- Paraguay
- Peru
- Philippinen
- Pitcairninseln
- Svalbard und Jan Mayen
- Syrien
- Tadschikistan
- Taiwan
- Tansania
- Thailand
- Timor-Leste
- Togo
- Tokelau
- Tonga
- Trinidad und Tobago
- Tschad
- Tschechien
- Tunesien
- Türkei
- Turkmenistan
- Turks- und Caicosinseln
- Tuvalu
- Uganda
- Ukraine
- Ungarn
- Uruguay
- Usbekistan

- | | | | |
|--|-------------------------------------|---|--|
| <input type="radio"/> Demokratische Republik Kongo | <input type="radio"/> Komoren | <input type="radio"/> Polen | <input type="radio"/> Vanuatu |
| <input type="radio"/> Deutschland | <input type="radio"/> Kongo | <input type="radio"/> Portugal | <input type="radio"/> Vatikanstadt |
| <input type="radio"/> Dominica | <input type="radio"/> Kosovo | <input type="radio"/> Puerto Rico | <input type="radio"/> Venezuela |
| <input type="radio"/> Dominikanische Republik | <input type="radio"/> Kroatien | <input type="radio"/> Réunion | <input type="radio"/> Vereinigte Arabische Emirate |
| <input type="radio"/> Dschibuti | <input type="radio"/> Kuba | <input type="radio"/> Ruanda | <input type="radio"/> Vereinigtes Königreich |
| <input type="radio"/> Ecuador | <input type="radio"/> Kuwait | <input type="radio"/> Rumänien | <input type="radio"/> Vereinigte Staaten |
| <input type="radio"/> El Salvador | <input type="radio"/> Laos | <input type="radio"/> Russland | <input type="radio"/> Vietnam |
| <input type="radio"/> Eritrea | <input type="radio"/> Lesotho | <input type="radio"/> Salomonen | <input type="radio"/> Wallis und Futuna |
| <input type="radio"/> Estland | <input type="radio"/> Lettland | <input type="radio"/> Sambia | <input type="radio"/> Weihnachtsinsel |
| <input type="radio"/> Eswatini | <input type="radio"/> Libanon | <input type="radio"/> Samoa | <input type="radio"/> Westsahara |
| <input type="radio"/> Falklandinseln | <input type="radio"/> Liberia | <input type="radio"/> San Marino | <input type="radio"/> Zentralafrikanische Republik |
| <input type="radio"/> Färöer | <input type="radio"/> Libyen | <input type="radio"/> São Tomé und Príncipe | <input type="radio"/> Zypern |
| <input type="radio"/> Fidschi | <input type="radio"/> Liechtenstein | <input type="radio"/> Saudi-Arabien | |

* Datenschutzeinstellungen für die Veröffentlichung

Die Kommission beabsichtigt, die Antworten auf diese öffentliche Konsultation zu veröffentlichen. Sie können entscheiden, ob Ihre persönlichen Daten öffentlich zugänglich gemacht werden oder anonym bleiben sollen.

Anonym

Lediglich Ihr Beitrag, Ihr Herkunftsland und das entsprechende von Ihnen ausgewählte Profil werden veröffentlicht. Alle anderen personenbezogenen Angaben (Name, Name und Größe der Organisation, Transparenzregisternummer) werden nicht veröffentlicht.

Öffentlich

Ihre personenbezogenen Angaben (Name, Name und Größe der Organisation, Transparenzregisternummer, Herkunftsland) werden zusammen mit Ihrem Beitrag veröffentlicht.

Ich stimme den [Datenschutzbestimmungen](#) zu

Wenn Sie geantwortet haben, dass Sie im Namen eines Unternehmens an der Konsultation teilnehmen, geben Sie bitte die Art des Unternehmens an:

- institutioneller Anleger, Vermögensverwalter
- anderer Akteur des Finanzsektors (z. B. Analyst, Ratingagentur, Daten- und Analyseanbieter)
- Wirtschaftsprüfer
- Sonstiges

Fragen

Wenn Sie im Namen eines großen Unternehmens antworten, geben Sie bitte an, wie groß das Unternehmen ist:

- Großes Unternehmen mit 1000 oder mehr Beschäftigten
- Großes Unternehmen mit weniger als 1000, aber mindestens 250 Beschäftigten

Wenn Sie im Namen eines Unternehmens antworten: Ist Ihr Unternehmen an der Börse notiert?

- Ja, in der EU
- Ja, außerhalb der EU
- Ja, sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU
- Nein

Wenn Sie im Namen eines Unternehmens antworten: Hat Ihr Unternehmen Erfahrung mit der Umsetzung von Sorgfaltspflichtregelungen?

- Ja, als gesetzliche Verpflichtung
- Ja, als freiwillige Maßnahme
- Nein

Wenn Sie in einem EU-Mitgliedstaat ansässig oder niedergelassen/registriert sind: Üben Sie Ihre Tätigkeit (teilweise) in mehreren EU-Mitgliedstaaten aus?

- Ja
- Nein

Wenn Sie in einem Drittstaat (d. h. in einem Land, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist) ansässig oder niedergelassen/registriert sind, geben Sie bitte Ihr Land an:

Wenn Sie in einem Drittstaat ansässig oder niedergelassen/registriert sind: Üben Sie Ihre Tätigkeit (teilweise) in der EU aus?

- Ja
- Nein

Wenn Sie in einem Drittstaat ansässig oder niedergelassen/registriert sind: Sind Sie Teil der Lieferkette eines EU-Unternehmens?

- Ja
- Nein

Abschnitt I: Notwendigkeit und Ziele einer EU-Maßnahme für nachhaltige Corporate-Governance

Die Fragen 1 und 2, die der Einholung von Meinungen zur Notwendigkeit und den Zielen von EU-Maßnahmen dienen, waren bereits in sehr ähnlicher Form in der öffentlichen Konsultation zur neuen Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen Anfang 2020 enthalten. Die Kommission prüft die entsprechenden Antworten derzeit. Um ein möglichst breites Spektrum von Interessenträgern zu erreichen, sind diese Fragen nun in der vorliegenden Konsultation erneut enthalten, wobei auch die beiden Studien über die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette sowie über die Pflichten der Unternehmensleitung und nachhaltige Corporate-Governance berücksichtigt wurden.

Frage 1: Von den Unternehmen wird erwartet, dass die Interessen von Interessenträgern wie Arbeitnehmern, Kunden usw. gebührend berücksichtigt werden. In den letzten Jahren erfolgte eine Ausweitung dieser Interessen auf Themen wie Menschenrechtsverletzungen, Umweltverschmutzung und Klimawandel. Sind Sie der Ansicht, dass Unternehmen und die Mitglieder der Unternehmensleitung diese Interessen bei Unternehmensentscheidungen neben den finanziellen Interessen der Aktionäre in einem Umfang berücksichtigen sollten, der über das derzeit im EU-Recht Verlangte hinausgeht?

- Ja, ein stärker ganzheitlich geprägter Ansatz dürfte eine optimale soziale, ökologische sowie wirtschaftliche/finanzielle Leistung begünstigen.
- Ja, denn diese Themen sind auf lange Sicht für die Finanzergebnisse des Unternehmens relevant.
-

Nein, Unternehmen und die Mitglieder der Unternehmensleitung sollten diese Art von Interessen nicht berücksichtigen.

- Weiß nicht.

Bitte begründen Sie Ihre Antwort:

Die Unternehmen müssen sich künftig verstärkt ihrer Verantwortung im Hinblick auf die Steuerung der nichtfinanziellen Leistung und der damit einhergehenden Berichterstattung bewusst werden und ein Verständnis für nachhaltige Unternehmenssteuerung entwickeln. Dafür braucht es auch Anreizstrukturen für das Management. Nichtfinanzielle Ziele wie z.B. die Reduktion von CO2-Emissionen sollten daher bei der Vorstandsvergütung berücksichtigt werden. Weiters sind klare gesetzliche Vorgaben im Hinblick auf die Berichterstattung erforderlich (siehe Beitrag der BAK zur Konsultation zur Überarbeitung der NFRD vom Juni 2020). Auf diese Weise kann die Basis für eine transparente, verständliche, vollständige, vergleichbare Berichterstattung für alle Interessenträger geschaffen werden.

Frage 2: Eine Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte, Soziales und Umwelt erfordert von den Unternehmen die Einführung fortlaufender Verfahren zur Ermittlung von Risiken für und negativen Auswirkungen auf Menschenrechte, Gesundheit und Sicherheit und Umwelt sowie zur Verhütung, Minderung und Berücksichtigung solcher Risiken und Auswirkungen bei ihren Tätigkeiten und in ihrer Wertschöpfungskette.

In der Umfrage, die im Zusammenhang mit der Studie über Anforderungen an die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette durchgeführt wurde, sprach sich ein breites Spektrum von Befragten für eine Änderung der Politik aus, wobei generell die Einführung einer verbindlichen Sorgfaltspflicht auf EU-Ebene bevorzugt wurde. Sind Sie der Ansicht, dass ein EU-Rechtsrahmen für die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette ausgearbeitet werden sollte, um negativen Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt entgegenzuwirken?

- Ja, ein EU-Rechtsrahmen ist erforderlich.
- Nein, es dürfte ausreichen, sich darauf zu konzentrieren, die Unternehmen zur Befolgung der bestehenden Leitlinien und Standards aufzufordern.
- Es sind keine Maßnahmen erforderlich.
- Weiß nicht.

Erläutern Sie dies bitte:

Unternehmen müssen rechtlich verbindlich verpflichtet werden, Menschenrechte zu achten und Umweltstandards einzuhalten, sowohl im eigenen Unternehmen als auch in Tochtergesellschaften und in der gesamten Wertschöpfungskette, einschließlich der Zulieferbetriebe und Subauftragnehmer. Dazu braucht es einen EU-Rechtsrahmen für die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette. Siehe unsere Stellungnahme: https://wien.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/eu/positionspapiere/EU_Konsultation_Nachhaltige_Corporate_Governance.html

Der EU-Rechtsrahmen sollte insbesondere folgende Punkte enthalten:

-)Die Verpflichtung der Unternehmen, Menschenrechte zu achten und Umweltstandards einhalten.
-) Die Sorgfaltspflicht der Unternehmen in der Lieferkette hinsichtlich Menschenrechten, Soziales und Umwelt. Die Sorgfaltspflicht muss insbesondere auch ArbeitnehmerInnen- und Gewerkschaftsrechte, darunter zum Beispiel Vereinigungsfreiheit und Kollektivvertragsverhandlungen, umfassen.

Neben der Schaffung eines EU-Rechtsrahmens sollte die EU sich auch konstruktiv an den Verhandlungen für ein ehrgeiziges UN-Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten ("UN Treaty") beteiligen.

Frage 3: Wenn Sie der Ansicht sind, dass ein EU-Rechtsrahmen ausgearbeitet werden sollte, geben Sie bitte an, welche der folgenden möglichen Vorteile einer verbindlichen Sorgfaltspflicht in der EU für Sie wichtig sind (Zutreffendes ankreuzen, Mehrfachauswahl möglich).

- Gewährleistung, dass Unternehmen sich ihrer negativen Auswirkungen auf Menschenrechte, Soziales und Umwelt und der Risiken im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen, anderen sozialen Aspekten und der Umwelt bewusst sind und besser in der Lage sind, diese Risiken und Auswirkungen zu mindern
- Wirksamer Beitrag zu einer nachhaltigeren Entwicklung, auch in Nicht-EU-Ländern
- Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen, da verhindert wird, dass einige Unternehmen als Trittbrettfahrer von den Bemühungen der anderen profitieren
- Mehr Rechtssicherheit, wie Unternehmen ihren Auswirkungen - auch in ihrer Wertschöpfungskette - begegnen sollen
- Ein nicht verhandelbarer Standard würde den Einfluss von Unternehmen in der Wertschöpfungskette steigern
- Harmonisierung, um eine Fragmentierung in der EU angesichts der Unterschiede bei den neuen nationalen Vorschriften zu vermeiden
- KMU hätten bessere Chancen, Teil der EU-Lieferketten zu werden
- Sonstiges

Falls Sie „Sonstiges“ ausgewählt haben, machen Sie bitte nähere Angaben:

Der EU-Rechtsrahmen sollte für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden sowie deren VertreterInnen, einschließlich Gewerkschaften und NGOs, wirksame Instrumente zur Abhilfe enthalten. Auch das Recht der Gewerkschaften auf Kollektivverhandlungen, die volle Einbeziehung der ArbeitnehmerInnenvertreterInnen in den gesamten Sorgfaltsprozess sowie die Konsultation (und gegebenenfalls Zustimmung) aller relevanten Interessengruppen muss gewährleistet werden. All diese Maßnahmen würde weitere Vorteile einer verbindlichen Sorgfaltspflicht schaffen.

Der EU-Rechtsrahmen sollte insbesondere folgendes enthalten:

-) Das Recht der Gewerkschaften, mit dem Unternehmen über den Sorgfaltsprozess auf den verschiedenen Ebenen zu verhandeln
-) Die Verpflichtung des Unternehmens, ArbeitnehmerInnenvertreterInnen hinsichtlich der einzelnen Schritte des Sorgfaltsprozesses zu informieren und konsultieren
-) Die Verpflichtung des Unternehmens, gemeinsam mit dem im Unternehmen vertretenen Gewerkschaftsorganisationen einen Frühwarnmechanismus zu entwickeln
-) Die Verpflichtung des Unternehmens, Interessensgruppen im Sorgfaltsprozess zu informieren, konsultieren und beteiligen
-) Die Verpflichtung des Unternehmens, im Sorgfaltsprozess die Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften zu achten (insbesondere das Einholen einer freien, vorherigen und informierten Zustimmung "FPIC")

Frage 3a. Nachteile

Bitte geben Sie an, welche der folgenden möglichen Risiken/Nachteile im Zusammenhang mit der Einführung einer verbindlichen Sorgfaltspflicht in der EU für Sie von größerer Bedeutung sind (Zutreffendes ankreuzen/Mehrfachauswahl möglich).

- Höhere Verwaltungskosten und verfahrensmäßige Belastung
- Bestrafung kleinerer Unternehmen mit geringeren Ressourcen
- Wettbewerbsnachteil gegenüber Unternehmen aus Drittstaaten, für die keine solche Pflicht gilt
- Haftung für Schäden, die das EU-Unternehmen nicht kontrollieren kann
- Weniger Aufmerksamkeit für die Kerntätigkeiten des Unternehmens, was zu einer höheren Personalfuktuation und einer negativen Aktienkursentwicklung führen könnte
- Schwierigkeiten für Käufer, geeignete Lieferanten zu finden, was zu Lock-in-Effekten (z. B. Exklusivitätszeitraum/No-Shop-Klausel) führen und sich auch negativ auf die Geschäftsentwicklung der Lieferanten auswirken könnte
- Abkehr von Risikomärkten, was sich nachteilig auf die lokale Wirtschaft auswirken könnte
- Sonstiges

Falls Sie „Sonstiges“ ausgewählt haben, machen Sie bitte nähere Angaben:

Keine der oben genannten Risiken/Nachteile.

Abschnitt II: Sorgfaltspflicht der Mitglieder der Unternehmensleitung - Interessen der Interessenträger

In allen Mitgliedstaaten sieht der derzeitige Rechtsrahmen vor, dass ein Unternehmensleiter im Interesse des Unternehmens zu handeln hat (Sorgfaltspflicht). Im Recht der meisten Mitgliedstaaten ist jedoch nicht klar definiert, was dies bedeutet. Mangelnde Klarheit trägt wohl zu kurzfristigem Denken und einer engen Auslegung der Sorgfaltspflicht dahingehend bei, dass der Schwerpunkt in erster Linie auf den finanziellen Interessen der Aktionäre liegen sollte. Dies kann auch dazu führen, dass die Interessen der Interessenträger unberücksichtigt bleiben, obwohl diese Interessenträger eventuell auch zum langfristigen Erfolg, zur Widerstandsfähigkeit und zur Zukunftsfähigkeit des Unternehmens beitragen.

Frage 5. Welche der folgenden Interessen erachten Sie für den langfristigen Erfolg und die Widerstandsfähigkeit von Unternehmen als relevant?

	Relevant	Nicht relevant	Ich weiß nicht /Ich habe keine Meinung dazu
die Interessen der Aktionäre	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
die Interessen der Arbeitnehmer	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
die Interessen der Arbeitnehmer in der Lieferkette des Unternehmens	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
die Interessen der Kunden	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
die Interessen von Personen und Gemeinschaften, die von der Tätigkeit des Unternehmens betroffen sind	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
die Interessen von Personen und Gemeinschaften, die von der Lieferkette des Unternehmens betroffen sind	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
die Interessen der lokalen und globalen natürlichen Umwelt, einschließlich des Klimas	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
die voraussichtlichen langfristigen Folgen einer Entscheidung (über 3-5 Jahre hinaus)	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
die Interessen der Gesellschaft (bitte näher erläutern)	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
sonstige Interessen (bitte näher erläutern)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

die Interessen der Gesellschaft, bitte näher erläutern:

Insbesondere die Sicherung von Arbeitsplätzen und Einkommen der ArbeitnehmerInnen sowie der Schutz der Umwelt sind für den langfristigen Erfolg und die Widerstandsfähigkeit von Unternehmen relevant.

Frage 6. Sollten Mitglieder der Unternehmensleitung Ihrer Ansicht nach gesetzlich verpflichtet sein, (1) die Interessenträger des Unternehmens und deren Interessen zu ermitteln, (2) die Risiken für das Unternehmen im Hinblick auf die Interessenträger und deren Interessen - auch auf lange Sicht - zu steuern und (3) die Chancen auszuloten, die sich aus der Förderung der Interessen der Interessenträger ergeben?

	Ich stimme uneingeschränkt zu	Ich stimme in gewissem Maße zu	Ich stimme eher nicht zu	Ich stimme überhaupt nicht zu	Ich weiß nicht	Ich habe keine Meinung dazu
Ermittlung der Interessenträger des Unternehmens und ihrer Interessen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Steuerung der Risiken für das Unternehmen im Hinblick auf die Interessenträger und deren Interessen, auch auf lange Sicht	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ausloten der Möglichkeiten, die sich aus der Förderung der Interessen der Interessenträger ergeben	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Erläutern Sie dies bitte:

Die Mitglieder der Unternehmensleitung sollten rechtlich verpflichtet werden, die Interessenträger des Unternehmens (und deren Interessen) zu ermitteln, Risiken zu steuern und gegebenenfalls Chancen auszuloten.

Dies muss sich auch in der Berichterstattung widerspiegeln. Hier spielt die Wesentlichkeitsanalyse eine entscheidende Rolle, d.h. es sind sämtliche Themen, die sowohl für das Unternehmen als auch für die Interessengruppen (AktionärInnen, Beschäftigte, KundInnen, Gesellschaft, Umwelt, ...) von Bedeutung sind, etwa Arbeitsbedingungen, CO2-Emissionen, Datenschutz etc., zu identifizieren. Auch die Darstellung der Risiken muss in der Berichterstattung enthalten sein. Die Unternehmen müssen klare Vorgaben erhalten (siehe Beitrag der BAK zur Konsultation zur Überarbeitung der NFRD vom Juni 2020), denn in der Praxis zeigen sich sehr große Unterschiede in der Berichterstattung. Siehe unsere Studie zur nichtfinanziellen Berichterstattung: https://wien.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/eu/positionspapiere/EU_Konsultation_Nachhaltige_Corporate_Governance.html

Frage 7. Sollten Mitglieder der Unternehmensleitung Ihrer Ansicht nach gesetzlich verpflichtet sein, angemessene Verfahren und gegebenenfalls messbare (wissenschaftlich fundierte) Ziele festzulegen, um sicherzustellen, dass mögliche Risiken und negative Auswirkungen auf die Interessenträger, d. h. Auswirkungen auf Menschenrechte, Soziales, Gesundheit und Umwelt, ermittelt, verhindert und behoben werden?

- Ich stimme uneingeschränkt zu
- Ich stimme in gewissem Maße zu
- Ich stimme eher nicht zu
- Ich stimme überhaupt nicht zu
- Ich weiß nicht
- Ich habe keine Meinung dazu

Erläutern Sie dies bitte:

Die Mitglieder der Unternehmensleitung sollten rechtlich verpflichtet werden, Verfahren und Ziele festzulegen, um sicherzustellen, dass mögliche Risiken und negative Auswirkungen auf Interessenträger ermittelt, verhindert und behoben werden.

Dies muss sich auch in der Berichterstattung widerspiegeln. Neben den Informationen über die Wesentlichkeitsanalyse (siehe Frage 6) sollen auch die damit verbundenen Risiken verständlich, vollständig und transparent dargestellt werden. Somit können die relevanten Interessenträger umfassend informiert werden.

Frage 8. Sind Sie der Ansicht, dass Mitglieder der Unternehmensleitung die Interessen aller Interessenträger gegeneinander abwägen sollten, anstatt sich auf

kurzfristige finanzielle Interessen der Anteilseigner zu konzentrieren, und dass dies im Rahmen der Sorgfaltspflicht der Mitglieder der Unternehmensleitung eindeutig gesetzlich geregelt werden sollte?

- Ich stimme uneingeschränkt zu
- Ich stimme in gewissem Maße zu
- Ich stimme eher nicht zu
- Ich stimme überhaupt nicht zu
- Ich weiß nicht
- Ich habe keine Meinung dazu

Bitte erläutern Sie dies oder nehmen Sie dazu Stellung:

Die Mitglieder der Unternehmensleitung sollten verpflichtet werden, die Interessen aller Interessenträger gegeneinander abzuwägen. In Österreich ist gesetzlich geregelt, dass der Vorstand bei der Leitung der Gesellschaft die Interessen der Stakeholder und Aktionäre gleichrangig berücksichtigen muss. Gemäß § 70 Aktiengesetz hat der Vorstand die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der ArbeitnehmerInnen sowie des öffentlichen Interesses es erfordert. Eine solche Bestimmung, verbunden mit klaren Sanktionen bei Nichteinhaltung des Interessensausgleiches, sollte auch auf EU-Ebene eingeführt werden.

Frage 9. Worin könnten eventuelle Risiken bestehen, sollte die Sorgfaltspflicht der Mitglieder der Unternehmensleitung wie in Frage 8 beschrieben eindeutig gesetzlich geregelt werden?

Die BAK sieht keine Risiken im Hinblick auf eine erfolgreiche und nachhaltige Unternehmensentwicklung, im Gegenteil: Klare Regelungen in Bezug auf die Sorgfaltspflichten sind einerseits Voraussetzung für die Sicherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen zwischen den Unternehmen, andererseits dienen sie der Transparenz und Rechtsicherheit.

Wie könnten diese eventuellen Risiken gemindert werden? Bitte erläutern Sie dies näher.

Wird dies in Fällen, in denen die Mitglieder der Unternehmensleitung bereits heute die Interessen der Interessenträger umfassend in ihre Entscheidungen einbeziehen, auch von den Anteilseignern unterstützt? Bitte erläutern Sie dies näher.

Frage 10. Vielen Unternehmen mangelt es an einer strategischen Ausrichtung in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken, -auswirkungen und -chancen, wie in Frage 6 und 7 dargelegt. Sind Sie der Ansicht, dass diese Aspekte in der Unternehmensstrategie, den Entscheidungen und der Aufsicht im Unternehmen berücksichtigt werden sollten?

- Ich stimme uneingeschränkt zu
- Ich stimme in gewissem Maße zu
- Ich stimme eher nicht zu
- Ich stimme überhaupt nicht zu
- Ich weiß nicht
- Ich habe keine Meinung dazu

Erläutern Sie dies bitte:

Eine vollständige Integration sämtlicher Nachhaltigkeitsaspekte (Risiken, Auswirkungen, Stärken, Zeitplan etc) sind für die langfristige Ausrichtung der Unternehmen erforderlich.

Eine nachhaltige Unternehmensstrategie sollte die Balance finden zwischen den Interessen aller Stakeholder, wie ArbeitnehmerInnen, Eigentümer, KundInnen, Umwelt und Gesellschaft und deren spezifischen Interessen.

Durchsetzung der Sorgfaltspflicht der Mitglieder der Unternehmensleitung

Derzeit beschränkt sich die Durchsetzung der Sorgfaltspflicht der Mitglieder der Unternehmensleitung weitgehend auf mögliche Interventionen des Vorstands, des Aufsichtsrats (sofern es ein solches separates Gremium gibt) und der Hauptversammlung der Aktionäre. Dies hat wohl zu einem engen Verständnis der Sorgfaltspflicht beigetragen, nach dem die Mitglieder der Unternehmensleitung in erster Linie im kurzfristigen finanziellen Interesse der Aktionäre zu handeln haben. Darüber hinaus werden derzeit in sämtlichen Mitgliedstaaten nur selten Maßnahmen zur Durchsetzung der Pflichten von Mitgliedern der Unternehmensleitung ergriffen.

Frage 11. Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen bestimmte Interessenträger oder Gruppen (wie Aktionäre, die einen bestimmten Prozentsatz der Stimmrechte darstellen, Arbeitnehmer, zivilgesellschaftliche Organisationen oder andere) tätig wurden, um die Sorgfaltspflicht der Mitglieder der Unternehmensleitung im Namen des Unternehmens durchzusetzen? Wie viele Fälle? In welchen Mitgliedstaaten? Welche Interessenträger? Was war das Ergebnis?

Bitte beschreiben Sie Beispiele:

Frage 12. Wie wirkten sich solche Durchsetzungsrechte/-maßnahmen aus?

Führten sie zu einer Rechtsprechung/folgten weitere Fälle? Wenn nicht, warum?

Bitte beschreiben Sie:

Mangels klarer Sanktionsmechanismen bei Nichteinhaltung eines Interessenausgleiches durch die Mitglieder der Unternehmensleitung fehlt die notwendige Rechtsprechung.

Frage 13. Sollten Interessenträger, wie z. B. Arbeitnehmer und die von der Tätigkeit des Unternehmens betroffene Umwelt oder Personen, die von zivilgesellschaftlichen Organisationen vertreten werden, Ihrer Ansicht nach bei der Durchsetzung der Sorgfaltspflicht der Mitglieder der Unternehmensleitung einbezogen werden?

- Ich stimme uneingeschränkt zu
- Ich stimme in gewissem Maße zu
- Ich stimme eher nicht zu
- Ich stimme überhaupt nicht zu
- Ich weiß nicht
- Ich habe keine Meinung dazu

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Der Aufsichtsrat hat (bzw. die nicht geschäftsführenden Mitglieder im Verwaltungsrat haben) eine zentrale Rolle bei der Durchsetzung und Kontrolle der Sorgfaltspflicht der Unternehmensleitung. Es braucht daher ein europäisches Bekenntnis zur Mitbestimmung der ArbeitnehmerInnen auf Unternehmensebene. Denn eine verpflichtende Mitbestimmung der ArbeitnehmerInnen im Aufsichtsrat/Verwaltungsrat trägt wesentlich zu einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung und zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht bei.

Auch darüber hinaus sollten Interessenträger bei der Durchsetzung der Sorgfaltspflicht einbezogen werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass diese Rolle tatsächlichen VertreterInnen der ArbeitnehmerInnen, der Umwelt oder der von der Tätigkeit des Unternehmens betroffenen Personen zugewiesen wird - und nicht sogenannten "gelben" Organisationen/VertreterInnen, die von Unternehmen gegründet und/oder finanziert werden und dadurch die Rechte der Gewerkschaften/anerkannten Organisationen/VertreterInnen untergraben. Was die Vertretung von ArbeitnehmerInnen anbelangt, so bedeutet dies, dass diese Rolle nur echten Gewerkschaften zukommen darf und nicht an gelbe Gewerkschaften und/oder so genannte Personen- /Arbeitnehmerverbände übertragen werden kann.

Frage 13a: Falls Sie der Ansicht sind, dass Interessenträger in die Durchsetzung der Sorgfaltspflicht einbezogen werden sollten, erläutern Sie bitte, welche Interessenträger Ihrer Ansicht nach eine Rolle spielen sollten und wie.

Die betrieblichen und überbetrieblichen Interessenvertretungen der ArbeitnehmerInnen.

Abschnitt III: Verbindliche Sorgfaltspflicht

Für die Zwecke dieser Konsultation bezeichnet der Ausdruck „verbindliche Sorgfaltspflicht“ die rechtliche Verpflichtung von Unternehmen zur Einrichtung und Umsetzung angemessener Verfahren, um Auswirkungen auf Menschenrechte (einschließlich Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen), Gesundheit und Umwelt - auch im Zusammenhang mit dem Klimawandel - sowohl in der Geschäftstätigkeit des Unternehmens als auch in der Lieferkette des Unternehmens zu verhindern, zu mindern und zu berücksichtigen. Der Ausdruck „Lieferkette“ wird im weitesten Sinne verstanden als „Geschäftsbeziehungen“ eines Unternehmens und schließt Tochtergesellschaften sowie Zulieferer und Unterauftragnehmer ein. Von dem Unternehmen wird erwartet, dass es zumutbare Anstrengungen unternimmt, um beispielsweise Zulieferer und Unterauftragnehmer zu ermitteln. Darüber hinaus ist die Sorgfaltspflicht grundsätzlich risikobasiert, verhältnismäßig und kontextspezifisch. Dies bedeutet, dass der Umfang der Durchführungsmaßnahmen von den Risiken negativer Auswirkungen abhängen sollte, die das Unternehmen möglicherweise verursacht, zu denen es beiträgt oder die es vorhersehen sollte.

Frage 14: Bitte erläutern Sie, ob Sie dieser Definition zustimmen, und begründen Sie Ihre Antwort.

Ja, ich bin mit dieser Definition einverstanden.

Ergänzend ist hinzuzufügen:

-) Vor dem verhindern/mindern/berücksichtigen müssen tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf Menschenrechte, Gesellschaft, Gesundheit und Umwelt erfolgen zunächst identifiziert und bewertet werden
-) Die Sorgfaltspflicht muss sich auf die globale Wertschöpfungskette des Unternehmens erstrecken, dies schließt Unternehmen mit ein, zu denen eine direkte oder indirekte Geschäftsbeziehung besteht und die entweder (a) Produkte oder Dienstleistungen liefern, die zu den eigenen Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens beitragen, oder (b) Produkte oder Dienstleistungen vom Unternehmen erhalten.
-) Die Sorgfaltspflicht muss eine Verpflichtung zur Schadenswiedergutmachung beinhalten d.h. die Verpflichtung, nachteilige Auswirkungen aktiv zu beseitigen, wenn ein Unternehmen durch Handlungen oder Unterlassungen Schaden verursacht oder dazu beigetragen hat; bzw. wenn ein Unternehmen den Schaden nicht verursacht oder dazu beigetragen hat, aber seine Geschäftstätigkeit, Produkte oder Dienstleistungen direkt mit ihm verbunden sind, die Verpflichtung, Einfluss auf die Verantwortlichen auszuüben, um dazu beizutragen, dass Abhilfe geschaffen wird.

Frage 15: Bitte geben Sie Ihre bevorzugte Option für den Inhalt einer solchen eventuellen verbindlichen Sorgfaltspflicht für Unternehmen an (Zutreffendes ankreuzen, nur eine Antwort möglich). Es wird darauf hingewiesen, dass alle Ansätze auf bestehenden Standards für Sorgfaltspflichten, wie dem OECD-Leitfaden zur Sorgfaltspflicht oder den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP), beruhen sollen. Bitte beachten Sie, dass die Optionen 1, 2 und 3 horizontaler Art - d. h. sektor- und themenübergreifend - sind und die Bereiche Menschenrechte, Soziales und Umwelt abdecken. Sie schließen sich gegenseitig aus. Die Optionen 4 und 5 sind keine horizontalen, sondern themen- oder sektorspezifische Ansätze. Solche themen- oder sektorspezifischen Ansätze

können mit einem horizontalen Ansatz kombiniert werden (siehe Frage 15a). Wenn Sie eine Kombination aus einem horizontalen Ansatz und einem themen- oder sektorspezifischen Ansatz befürworten, wählen Sie bei dieser Frage bitte einen horizontalen Ansatz (Option 1, 2 oder 3) aus.

- Option 1. „Prinzipienbasierter Ansatz“: Auf EU-Ebene sollte eine allgemeine verbindliche Sorgfaltspflicht festgelegt werden, die auf zentralen Prozessanforderungen (z. B. Ermittlung und Bewertung von Risiken, Bewertung der Tätigkeiten und der Lieferkette, Maßnahmen zur Risiko- und Folgenminderung, Warnmechanismus, Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen, Beschwerdeverfahren usw.) beruht für die Ermittlung, Vermeidung und Minderung einschlägiger Risiken und negativer Auswirkungen für Menschenrechte, Soziales und Umwelt. Diese sollte für alle Sektoren gelten. Erforderlichenfalls kann eine Ergänzung durch allgemeine oder sektorspezifische Leitlinien oder Vorschriften auf EU-Ebene erfolgen.
- Option 2. „Auf einem Mindestprozess und Mindestfestlegungen beruhender Ansatz“: Die EU sollte eine Reihe von Mindestanforderungen für die notwendigen Prozesse (siehe Option 1) festlegen, die für alle Sektoren gelten sollten. Darüber hinaus würden im Rahmen dieses Ansatzes einheitliche Festlegungen getroffen, beispielsweise hinsichtlich der Erfassung nachteiliger Auswirkungen, die Gegenstand der verbindlichen Sorgfaltspflicht sein sollten, und es könnten EU- und internationale Menschenrechtsübereinkommen zugrunde gelegt werden, einschließlich IAO-Arbeitsübereinkommen oder gegebenenfalls andere Übereinkommen. Die Mindestanforderungen könnten erforderlichenfalls durch sektorspezifische Leitlinien oder weitere Vorschriften ergänzt werden.
- Option 3. „Auf einem Mindestprozess und Mindestfestlegungen beruhender Ansatz gemäß Option 2, ergänzt um weitere Anforderungen, insbesondere für Umweltaspekte“. Die Inhalte dieses Ansatzes würden weitgehend denjenigen von Option 2 entsprechen, aber es würde eine Ergänzung insbesondere im Hinblick auf Umweltaspekte erfolgen. Er könnte eine Ausrichtung an den Zielen internationaler Verträge und Übereinkommen verlangen, gestützt auf die Übereinkunft eventuell relevanter und vorhandener Forschungsgemeinschaften zu bestimmten wichtigen Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit, wie beispielsweise das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 oder das Netto-Null-Ziel beim Biodiversitätsverlust, und könnte auch die Ziele der EU widerspiegeln. Erforderlichenfalls könnte

die verbindliche Sorgfaltspflicht um weitere Leitlinien und sektorspezifische Vorschriften ergänzt werden.

- Option 4. „Sektorspezifischer Ansatz“: Die EU sollte sich weiterhin darauf konzentrieren, Anforderungen an die Sorgfaltspflicht nur für Schlüsselsektoren festzulegen.
- Option 5. „Thematischer Ansatz“: Die EU sollte sich ausschließlich auf bestimmte Schlüsselthemen konzentrieren, wie beispielsweise Sklaverei oder Kinderarbeit.
- Keine der oben genannten Optionen (bitte näher erläutern)

Frage 15a: Wenn Sie sich in Frage 15 für Option 1, 2 oder 3 entschieden haben und eine Kombination aus einem horizontalen Ansatz und einem themen- oder sektorspezifischen Ansatz befürworten, erläutern Sie bitte, welcher horizontale Ansatz mit einer Regulierung welchen Themas oder Sektors kombiniert werden sollte.

Der EU-Rechtsrahmen sollte horizontal (sektorenübergreifend) für alle Unternehmen gelten, insbesondere für multinationale Unternehmen. Eine Beschränkung auf bestimmte Sektoren oder Themen würde viele Unternehmen von der Sorgfaltspflicht ausnehmen, obwohl deren Geschäftstätigkeit erhebliche tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen haben.

Frage 15b: Bitte erläutern Sie Ihre bevorzugte Option und geben Sie an, ob sie die nötige Rechtssicherheit schaffen würde und ob auch ergänzende Leitlinien erforderlich wären.

Die BAK hat bereits im Juni 2020 gemeinsam mit der "Treaty Allianz Österreich" die aus unserer Sicht notwendigen Anforderungen an eine verbindliche EU-Rechtsvorschrift für die Sorgfaltspflicht der Unternehmen an die Kommission übermittelt. Siehe Offener Brief an die Kommission: https://wien.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/eu/positionspapiere/EU_Konsultation_Nachhaltige_Corporate_Governance.html

Rechtssicherheit kann geschaffen werden, indem der EU-Rechtsrahmen eindeutig festlegt, dass es sich bei der Sorgfaltspflicht um einen kontinuierlichen, präventiven, risikobasierten Prozess handelt, mit dem Unternehmen spezifische Risiken und tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen im eigenen Unternehmen und entlang der globalen Wertschöpfungsketten identifizieren, bewerten und überwachen sowie darüber Rechenschaft ablegen müssen. Die Sorgfaltspflicht muss auf Risiken, Verletzungen und Schäden nicht im Hinblick auf das Unternehmen, sondern im Hinblick auf Menschenrechte und Umwelt fokussieren.

Die internationalen Menschenrechte und Arbeitsnormen sind seit langem fest etabliert und bieten Rechtssicherheit; auch Umweltstandards lassen sich in konkrete Verpflichtungen für Unternehmen umsetzen. Im Sinne der Rechtssicherheit ist es jedoch erforderlich, die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht zu konkretisieren und die Haftung der Unternehmen für Schäden zu regeln. Der EU-Rechtsrahmen sollte außerdem die umweltrechtlichen Schutzgüter und entsprechende Standards für das unternehmerische

Handeln festlegen. Auf diese Weise würde die nötige Rechtssicherheit und somit eine Handlungsanleitung geschaffen werden, sowohl für Unternehmen zur Durchführung der Sorgfaltspflicht als auch für Behörden und Gerichte zur Beurteilung der Haftung. Bereits bestehende internationale Standards zur Durchführung der Sorgfaltspflicht können Orientierung bieten.

Frage 15c: Wenn Sie in Frage 15 Option 2 oder 3 angekreuzt haben, geben Sie bitte an, welche Bereiche in einer eventuellen Anforderung an die Sorgfaltspflicht abgedeckt werden sollten (Zutreffendes ankreuzen, Mehrfachauswahl möglich).

- Menschenrechte, einschließlich der grundlegenden Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen (wie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, angemessene Löhne und Arbeitszeit)
- Interessen lokaler Gemeinschaften, Rechte indigener Völker und Rechte schutzbedürftiger Gruppen
- Klimaschutz
- Naturkapital, einschließlich Verlust an biologischer Vielfalt; Bodendegradation; Schädigung der Ökosysteme, Luft-, Boden- und Wasserverschmutzung (auch durch die Entsorgung von Chemikalien); effiziente Nutzung von Ressourcen und Rohstoffen; gefährliche Stoffe und Abfälle
- Sonstiges (bitte angeben)

Falls Sie „Sonstiges“ ausgewählt haben, machen Sie bitte nähere Angaben:

Der EU-Rechtsrahmen sollte alle Menschenrechte, einschließlich der ArbeitnehmerInnen- und Gewerkschaftsrechte, umfassen. Dazu gehören u.a. die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen, das Recht auf Unterrichtung, Anhörung und Vertretung in den Leitungsorganen, menschenwürdige Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, gerechte Löhne und Sozialversicherungsschutz. Weiters sollten die Sorgfaltspflichten auch soziale, gesundheitliche und ökologische Aspekte sowie Korruptionsbekämpfung, Unternehmensführung und Steuern umfassen.

Frage 15d: Wenn Sie in Frage 15 Option 2 angekreuzt haben und im Hinblick auf die Schaffung von Rechtssicherheit, Klarheit und gleichen Wettbewerbsbedingungen: Welche Festlegungen in Bezug auf nachteilige Auswirkungen auf EU-Ebene getroffen werden sollten?

Frage 15e: Wenn Sie in Frage 15 Option 3 angekreuzt haben und im Hinblick auf die Schaffung von Rechtssicherheit, Klarheit und gleichen Wettbewerbsbedingungen: Welche wesentlichen Anforderungen an die Leistung in

Bezug auf Menschenrechte, Soziales und Umwelt (z. B. verbotene Verhaltensweisen, Anforderung, eine bestimmte Leistung/Zielvorgabe für spezifische Umweltprobleme - falls relevant - bis zu einem bestimmten Termin zu erreichen, usw.) sollten in Hinsicht auf die unter 15c genannten Aspekte auf EU-Ebene festgelegt werden?

Frage 15f: Wenn Sie in Frage 15 Option 4 angekreuzt haben: Auf welche Bereiche sollte sich die EU Ihrer Meinung nach konzentrieren?

Frage 15g: Wenn Sie in Frage 15 Option 5 angekreuzt haben: Auf welche Themen sollte sich die EU Ihrer Meinung nach konzentrieren?

Frage 16: Wie könnte die Belastung für - insbesondere kleinere - Unternehmen im Hinblick auf die Sorgfaltspflicht verringert werden? Bitte geben Sie die wirksamsten Optionen an (Zutreffendes ankreuzen, Mehrfachauswahl möglich)

Diese Frage wird zusätzlich zu Frage 48 der Konsultation zur Neuen Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen gestellt, deren Antworten die Kommission derzeit prüft.

- Alle KMU[16] sollten ausgenommen werden
- KMU sollten mit einigen Ausnahmen (z. B. risikoreichste Sektoren oder andere) ausgenommen werden
- Kleinst- und Kleinunternehmen (weniger als 50 Beschäftigte) sollten ausgenommen werden
- Kleinstunternehmen (weniger als 10 Beschäftigte) sollten ausgenommen werden
- KMU sollten weniger strengen Anforderungen unterliegen („prinzipienbasierter Ansatz“ oder „Auf einem Mindestprozess und Mindestfestlegungen beruhender Ansatz“ gemäß Frage 15)
- KMU sollten weniger strenge Berichtspflichten haben
- Unterstützung des Kapazitätsaufbaus, einschließlich Finanzierung
- Ausführliche unverbindliche Leitlinien, die insbesondere den Bedürfnissen von KMU gerecht werden

- Toolbox/spezieller nationaler Helpdesk für Unternehmen für die Umsetzung von Kriterien der Sorgfaltspflicht in Geschäftspraktiken
- Sonstige Option (bitte angeben)
- Keine dieser Optionen sollte weiterverfolgt werden

Bitte erläutern Sie Ihre Auswahl, falls erforderlich

Frage 17: Sollten die Vorschriften für die Sorgfaltspflicht Ihrer Ansicht nach auch für bestimmte Unternehmen aus Drittstaaten gelten, die nicht in der EU niedergelassen sind, aber (bestimmte) Tätigkeiten in der EU ausüben?

- Ja
- Nein
- Ich weiß nicht

Frage 17a: Mit welchen Voraussetzungen sollte es wie verknüpft werden, dass diese Unternehmen diesen Verpflichtungen unterliegen, (z. B. welche Tätigkeiten sollten in der EU stattfinden, könnte es mit einem bestimmten in der EU erzielten Umsatz verknüpft werden, sonstiges)? Bitte erläutern Sie.

Unternehmen aus Drittstaaten, die Produkte im Binnenmarkt in Verkehr bringen oder Dienstleistungen innerhalb des Binnenmarktes anbieten, sollten dieselben Verpflichtungen zu erfüllen haben wie Unternehmen mit Sitz in der EU.

Frage 17b: Bitte erläutern Sie auch, welche Art von Verpflichtungen diesen Unternehmen auferlegt werden könnten und wie sie durchgesetzt werden würden.

Unternehmen aus Drittstaaten, die Produkte im Binnenmarkt in Verkehr bringen oder Dienstleistungen innerhalb des Binnenmarktes anbieten, sollten dieselben Verpflichtungen zu erfüllen haben wie Unternehmen mit Sitz in der EU: Unternehmen aus Drittstaaten müssen daher verpflichtet werden, die Menschenrechte zu achten und Umweltstandards umzusetzen, und zwar im eigenen Unternehmen, in Tochtergesellschaften, Geschäftsbeziehungen und der globalen Wertschöpfungskette, einschließlich Zulieferbetrieben und Subauftragnehmern. Der EU-Rechtsrahmen sollte für Unternehmen aus Drittstaaten auch die Haftung für Menschenrechts- und Umweltverletzungen, einschließlich der Verletzung von ArbeitnehmerInnen- und Gewerkschaftsrechten im eigenen Unternehmen oder in den Wertschöpfungsketten festlegen (unbeschadet allfälliger bereits bestehender Haftungsregelungen). Diese Verpflichtungen müssen mit robusten Durchsetzungsmechanismen ausgestattet werden.

Frage 18: Sollte die verbindliche Sorgfaltspflicht der EU mit anderen Maßnahmen einhergehen, um einheitlichere Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen in der EU und in Drittstaaten zu fördern?

- Ja
- Nein
- Ich weiß nicht

Erläutern Sie dies bitte:

Folgende Maßnahmen würden einheitlichere Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen in der EU und in Drittstaaten fördern:

-) Ausweitung der Gerichtszuständigkeit (Betroffene von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden in Drittstaaten sollen die Möglichkeit erhalten, Klagen gegen Unternehmen aus Drittstaaten bei europäischen Gerichten einzureichen)
-) Konstruktive Teilnahme der EU an den Verhandlungen zu einem UN-Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten ("UN Treaty"). Die EU soll sich dafür einsetzen, dass das UN-Abkommen Betroffenen aus Drittstaaten den Zugang zur Justiz ermöglicht (einschließlich Verbesserungen bei der Gerichtszuständigkeit, anwendbaren Recht und Haftung).
-) Neuausrichtung der EU-Handelspolitik: Die EU-Handelspolitik muss stärker auf die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von ArbeitnehmerInnen und Gewerkschaften, sowie auf soziale und ökologische Ziele ausgerichtet werden. In den EU-Handelsabkommen sollten Sorgfaltspflichten verankert und von Drittländern die Schaffung vergleichbarer Rechtsvorschriften gefordert werden.

Frage 19: Durchsetzung der verbindlichen Sorgfaltspflicht

Frage 19a: Wenn eine verbindliche Sorgfaltspflicht eingeführt werden soll, sollte sie von einem Durchsetzungsmechanismus flankiert werden, um ihre Wirksamkeit zu gewährleisten. Welche(r) der folgenden Mechanismen wäre(n) Ihrer Ansicht nach am besten zur Durchsetzung der eventuellen Verpflichtung geeignet (Zutreffendes ankreuzen, Mehrfachauswahl möglich)?

- Gerichtliche Durchsetzung mit Haftung und Entschädigung im Falle eines Schadens, der durch die Nichterfüllung der verbindlichen Sorgfaltspflichten verursacht wurde
- Überwachung durch die zuständigen nationalen Behörden auf der Grundlage von Beschwerden (und/oder gegebenenfalls Berichterstattung) über Verstöße gegen die Einführung und Umsetzung von Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht usw. mit wirksamen Sanktionen (z. B. Geldbußen)
- Überwachung durch die zuständigen nationalen Behörden (Option 2) mit einem Mechanismus der Zusammenarbeit/Koordinierung auf EU-Ebene, um die EU-weite Kohärenz zu gewährleisten

☐ Sonstiges (bitte angeben)

Bitte erläutern Sie:

Der EU-Rechtsrahmen sollte folgende Bestimmungen hinsichtlich der Durchsetzung der Sorgfaltspflicht enthalten:

Zivilrechtliche Haftung:

-) Haftung des Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden, einschließlich der Verletzung von ArbeitnehmerInnen- und Gewerkschaftsrechten; sowohl für Schäden durch eigene Unternehmensaktivitäten als auch für Schäden entlang der Wertschöpfungsketten (unbeschadet allfälliger bereits bestehender Haftungsregelungen)
-) Insbesondere Haftung des Unternehmen mit Sitz in der EU für Schäden im In- oder Ausland; sowohl für Schäden durch eigene Unternehmensaktivitäten als auch für Schäden entlang der Wertschöpfungsketten
-) Haftung des Unternehmens auch für mangelnde Umsetzung der Sorgfaltspflicht, sowohl in Bezug auf das eigene Unternehmen als auch entlang der Wertschöpfungsketten.

Weitere Durchsetzungsmechanismen:

-) Der EU-Rechtsrahmen darf bereits bestehende nationale, europäische und internationale Haftungsregelungen nicht abschwächen.
-) Die kaufmännische Sorgfaltspflicht und die Sorgfaltspflicht für Menschenrechte und Umwelt sind zwei getrennte, sich ergänzende Pflichten. Unternehmen können sich der Haftung nicht mit dem Argument entziehen, dass sie die kaufmännische Sorgfaltspflichten eingehalten hätten.
-) Festlegung der Behördenzuständigkeit und effektive Verwaltungsstrafen
-) Die zuständigen Behörden müssen befugt sein, potenzielle Verstöße zu untersuchen und ausreichend abschreckende Sanktionen zu verhängen.

Wirksame Abhilfe:

-) Gerichtszuständigkeit: Betroffene von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden in Zusammenhang mit Unternehmensaktivitäten müssen Zugang zu Gerichten haben; sowohl im eigenen Land als auch in dem Land, in dem die Muttergesellschaft oder die auftraggebende Gesellschaft ihren Sitz hat oder tätig ist
-) Anwendbares Recht: Gemäß Rom II-Verordnung kommt das Recht des Staates zur Anwendung, in dem der Schaden eingetreten ist. Eine Möglichkeit zur Rechtswahl würde eine erhebliche Verbesserung für Betroffene bedeuten.
-) Beweislast: Die Beweislast sollte bei den Unternehmen, nicht bei den KlägerInnen liegen (Beweislastumkehr); Unternehmen sollten verpflichtet werden, alle relevanten Beweise vorzulegen, insbesondere im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen einem eingetretenen Schaden und der (Nicht-)Erfüllung der Sorgfaltspflicht.
-) Auskunftspflicht: Unternehmen müssen verpflichtet werden, die Namen, Standorte und andere wichtige Informationen ihrer weltweiten Tochtergesellschaften, Zulieferer und Geschäftspartner offenzulegen. Globale Transparenz der Lieferkette verbessert die Möglichkeiten der Opfer, Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen.
-) Verjährung: Betroffene von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden müssen ausreichend Zeit haben, um Schadenersatzklagen vor EU-Gerichten einzureichen.
-) Sammelklagen: Gewerkschaften und NGOs müssen die Möglichkeit haben, Sammelklagen im Namen von Betroffenen einbringen zu können.

Frage 19b: Sollten Sie Erfahrung mit Fällen oder Gerichtsverfahren haben, in denen es um die Haftung eines europäischen Unternehmens in Bezug auf

Menschenrechtsverstöße oder Umweltschäden ging, die durch dessen Tochtergesellschaft oder dessen Lieferkettenpartner in einem Drittland verursacht wurden: Hatten Sie Schwierigkeiten oder sind Ihnen Informationen über Schwierigkeiten bekannt, Zugang zu Rechtsbehelfen zu erhalten?

- Ja
- Nein

Falls Sie mit „Ja“ geantwortet haben, geben Sie bitte an, auf welche Art von Schwierigkeiten Sie gestoßen sind oder über welche Art von Schwierigkeiten Ihnen Informationen bekannt sind:

Betroffene von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden in Zusammenhang mit Unternehmensaktivitäten sehen sich häufig mit vielen Hürden (materiell-rechtlicher, verfahrensrechtlicher und praktischer Natur) konfrontiert, wenn sie versuchen, europäische Unternehmen für Schäden haftbar zu machen, die durch eine Tochtergesellschaft oder einen Zulieferbetrieb in einem Drittstaat verursacht wurden. Dies zeigt die Studie des Europäischen Parlaments "Access to legal remedies for victims of corporate human rights abuses in third countries" aus 2019.

Ein Beispiel ist der "KiK-Fall": Am 11. September 2012 starben 258 ArbeiterInnen und hunderte wurden schwer verletzt, als in der Bekleidungsfabrik "Ali Enterprise" in Karatschi, Pakistan, ein Feuer ausbrach. Aufgrund laxer Brandschutzmaßnahmen bemerkten die ArbeiterInnen das Feuer zunächst nicht und wurden dann von ihm eingeschlossen. Die Fabrik produzierte zu diesem Zeitpunkt Jeans für ihren Hauptkunden, den deutschen Einzelhändler "KiK". Die Opfer wandten sich an deutsche Gerichte. In dem Verfahren war pakistanisches Recht anzuwenden, da dort der Schaden eingetreten war. Die Klage wurde abgewiesen mit der Begründung, dass nach pakistanischem Recht die Verjährungsfrist abgelaufen war und die Klägerinnen zu spät dran waren.

Wenn Sie auf Schwierigkeiten gestoßen sind: Wie und in welchem Kontext könnten (sollten) sie Ihrer Ansicht nach behoben werden?

Die Hürden, mit denen Betroffene von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden in Zusammenhang mit Unternehmensaktivitäten konfrontiert sind, führen oftmals dazu, dass Betroffene nicht zu ihrem Recht kommen. Dies kann durch folgende Maßnahmen behoben werden:

-) Zivilrechtliche Haftung: Das EU-Recht sollte die Haftung von Muttergesellschaften bzw. auftraggebenden Gesellschaften mit Sitz in der EU für Schäden ermöglichen, die von ihren Tochtergesellschaften oder Zulieferbetrieben bzw. Subauftragnehmern in einem Drittland verursacht werden (unbeschadet allfälliger bereits bestehender Haftungsregelungen)
-) Beweislast: Betroffene von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden in Zusammenhang mit Unternehmensaktivitäten haben nur begrenzte Möglichkeiten, die Informationen aufzudecken, die notwendig sind, um die Haftung der Muttergesellschaft oder des auftraggebenden Unternehmen festzustellen. Die Opfer sollten daher nicht die Beweislast tragen müssen, sondern die EU-Muttergesellschaft oder das auftraggebende Unternehmen sollte nachweisen müssen, dass es alle gebotene Sorgfalt walten ließ.
-) Gerichtszuständigkeit: Betroffene von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden in Zusammenhang mit Unternehmensaktivitäten müssen Zugang zu Gerichten erhalten; sowohl im eigenen Land als auch in dem Land, in dem die Muttergesellschaft oder die auftraggebende Gesellschaft ihren Sitz hat oder tätig ist (Brüssel-Ia-Verordnung)

-) Anwendbares Recht: Gemäß Rom II-Verordnung kommt das Recht des Staates zur Anwendung, in dem der Schaden eingetreten ist. Eine Möglichkeit zur Rechtswahl würde eine erhebliche Verbesserung für Betroffene bedeuten.

-) Verjährung: Das EU-Recht sollte angemessene Fristen für die Erhebung von Klagen vorsehen, um Opfern ausreichend Zeit zu geben, eine Klage vor EU-Gerichten einzureichen.

Abschnitt IV: Weitere Bestandteile einer nachhaltigen Corporate-Governance

Frage 20: Einbeziehung der Interessenträger

Eine bessere Einbeziehung der Interessenträger (z. B. Arbeitnehmer, zivilgesellschaftliche Organisationen, die die Interessen der Umwelt, betroffener Menschen oder Gemeinschaften vertreten) bei der Festlegung, wie die Interessen der Interessenträger und das Thema Nachhaltigkeit in der Unternehmensstrategie berücksichtigt werden, und bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichtprozesse des Unternehmens könnte dazu beitragen, dass die Leitungsorgane und Unternehmen diese Pflichten wirksamer erfüllen.

Frage 20a: Sollte die EU Ihrer Meinung nach von Mitgliedern der Unternehmensleitung verlangen, Mechanismen einzurichten und anzuwenden bzw. - sofern es solche Mechanismen beispielsweise für Arbeitnehmer bereits gibt - bestehende Informations- und Konsultationskanäle zu nutzen, um mit Interessenträgern in diesem Bereich in Kontakt zu treten?

- Ich stimme uneingeschränkt zu
- Ich stimme in gewissem Maße zu
- Ich stimme eher nicht zu
- Ich stimme überhaupt nicht zu
- Ich weiß nicht
- Ich habe keine Meinung dazu

Bitte erläutern Sie dies näher.

Die relevanten Interessenträger sollten bei der Festlegung, wie die Interessen der Interessenträger und das Thema Nachhaltigkeit in der Unternehmensstrategie berücksichtigt werden sowie bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichtprozesse des Unternehmens einbezogen werden. Auch im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse sollen, wie bereits erwähnt, die relevanten Interessenträger (zB ArbeitnehmerInnen, BetriebsrätInnen) einbezogen werden, um die wesentlichen Themen zu finden. Dieser Prozess muss auch vollständig und transparent in der Berichterstattung beschrieben werden.

Frage 20b: Wenn Sie zustimmen, welche Interessenträger sollten vertreten sein?

Bitte erläutern Sie dies näher.

Dabei können die BetriebsrätInnen, ArbeitnehmervorteilerInnen in den Aufsichtsräten und die Gewerkschaften eine Rolle spielen.

Frage 20c: Welche bewährten Verfahren gibt es heute für solche Mechanismen?
 Welche Mechanismen sollten Ihrer Meinung nach auf EU-Ebene gefördert werden?
 (Zutreffendes ankreuzen, Mehrfachauswahl möglich)

	Bewährtes Verfahren	Sollte auf EU-Ebene gefördert werden
Beratungsgremium	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Generalversammlung der Interessenträger	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Beschwerdeverfahren im Rahmen der Sorgfaltspflicht	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Sonstiges (bitte angeben)	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>

Falls Sie „Sonstiges“ ausgewählt haben, machen Sie bitte nähere Angaben:

Aufsichtsrat: Dieser hat gemäß den gesetzlichen Regelungen die Rechts-, Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der nichtfinanziellen Berichterstattung zu prüfen. Es handelt sich um ein bewährtes Verfahren, jedoch sollte die in der Praxis oftmals nur im geringem Ausmaß stattfindende Befassung mit der Materie bzw. das geringe Verständnis (siehe AK-Studie zur nichtfinanziellen Berichterstattung) verbessert werden und ein/e NachhaltigkeitsexpertIn im Aufsichtsgremium sitzen. Den Aufsichtsratsmitgliedern kommt auch eine Schlüsselrolle bei der Weiterentwicklung der Qualität der nichtfinanziellen Berichterstattung im Unternehmen zu.


Frage 21: Vergütung der Unternehmensleitung






Die derzeitigen Vergütungsregelungen für Führungskräfte, insbesondere die aktienbasierte Vergütung und die variablen Leistungskriterien, fördern die Fokussierung auf eine kurzfristige Maximierung des finanziellen Werts^[17] (Studie über die Pflichten der Unternehmensleitung und nachhaltige Corporate-Governance).





Bitte stufen Sie die folgenden Optionen im Hinblick auf ihre Wirksamkeit gegen Vergütungsregelungen ein, die Ihrer Ansicht nach einen Anreiz für kurzfristige Schwerpunkte schaffen.

Diese Frage wird zusätzlich zu den Fragen 40 und 41 der Konsultation zur Neuen Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen gestellt, deren Antworten die Kommission derzeit prüft.
 Stufen 1-7 (1: geringste Wirksamkeit, 7: höchste Wirksamkeit)

Beschränkung der Möglichkeit der geschäftsführenden Mitglieder der Unternehmensleitung für einen bestimmten Zeitraum, die Aktien, die sie als



<p>Entgelt erhalten haben, zu verkaufen (z. B. müssen Aktien für einen bestimmten Zeitraum gehalten werden, nachdem sie nach einem Aktienrückkauf durch das Unternehmen gewährt wurden)</p>	
<p>Regelung des Höchstprozentsatzes der aktienbasierten Vergütung an der Gesamtvergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung</p>	
<p>Regulierung oder Beschränkung möglicher Arten der variablen Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung (z. B. nur Aktien, aber keine Aktienoptionen)</p>	
<p>Obligatorische Aufnahme von Nachhaltigkeitsmessgrößen, die z. B. mit den Nachhaltigkeitszielen oder -erfolgen des Unternehmens verknüpft sind, in die variable Vergütung</p>	
<p>Obligatorischer Anteil der variablen Vergütung, der mit nichtfinanziellen Leistungskriterien verknüpft ist</p>	

<p>Verpflichtende Berücksichtigung von Kohlenstoffemissionsreduktionen bei den Nachhaltigkeitsfaktoren (sofern anwendbar), die sich auf die variable Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung auswirken</p>	
<p>Berücksichtigung der Vergütung der Belegschaft und der diesbezüglichen Grundsätze bei der Festsetzung der Vergütung der Unternehmensleitung</p>	
<p>Sonstige Option (bitte angeben)</p>	
<p>Keine dieser Optionen sollte weiterverfolgt werden (bitte erläutern).</p>	

Erläutern Sie dies bitte:

Frage 22: Verbesserung der Nachhaltigkeitskompetenz im Leitungsgremium

Der derzeitige Kenntnisstand in den Unternehmensleitungen unterstützt einen Wandel in Richtung Nachhaltigkeit nur begrenzt, weshalb Maßnahmen zur Stärkung der Kompetenzen der Unternehmensleitung in diesem Bereich ins Auge gefasst werden könnten^[18] (Studie über die Pflichten der Unternehmensleitung und nachhaltige Corporate-Governance).

Bitte geben Sie an, welche dieser Optionen Ihrer Ansicht nach zur Erreichung dieses Ziels geeignet sind (Zutreffendes ankreuzen, Mehrfachauswahl möglich).

- Verpflichtung von Unternehmen, bei der Nominierung und Auswahl von Mitgliedern der Unternehmensleitung Fachwissen in den Bereichen Umwelt, Soziales und/oder Menschenrechte zu berücksichtigen
- Verpflichtung von Unternehmen, über eine bestimmte Anzahl/einen bestimmten Prozentsatz an Mitgliedern der Unternehmensleitung mit einschlägigem Fachwissen in den Bereichen Umwelt, Soziales und/oder Menschenrechte zu verfügen
- Verpflichtung von Unternehmen, über mindestens ein Mitglied der Geschäftsleitung mit einschlägigem Fachwissen in den Bereichen Umwelt, Soziales und/oder Menschenrechte zu verfügen
- Verpflichtung des Leitungsgremiums, sein Fachwissen in Umwelt-, Sozial- und/oder Menschenrechtsfragen regelmäßig zu bewerten und angemessene Folgemaßnahmen, einschließlich regelmäßiger Schulungen, zu ergreifen
- Sonstige Option (bitte angeben)
- Keine dieser Optionen ist geeignet

Erläutern Sie dies bitte:

Frage 23: Aktienrückkäufe

Die Ausschüttungen von Unternehmen an die Aktionäre (sowohl in Form von Dividenden als auch in Form von Aktienrückkäufen) sind bei börsennotierten Unternehmen in den letzten 30 Jahren von 20 % auf 60 % des Reingewinns gestiegen, was ein Indikator für das kurzfristige Denken der Unternehmen ist. Dies dürfte die Ressourcen der Unternehmen für längerfristige Investitionen unter

anderem in neue Technologien, Widerstandsfähigkeit, nachhaltige Geschäftsmodelle und Lieferketten verringern[19]. (Ein Aktienrückkauf bedeutet, dass das Unternehmen seine eigenen Aktien entweder direkt vom freien Markt zurückkauft oder den Aktionären die Möglichkeit bietet, ihre Aktien zu einem festen Preis an das Unternehmen zu verkaufen. Dadurch verringert sich die Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien, sodass jede Aktie einem höheren prozentualen Anteil am Unternehmen entspricht, wodurch wiederum der Kurs der Aktie sowie der Gewinn pro Aktie steigt.) Das Unionsrecht regelt die Nutzung von Aktienrückkäufen [Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch und Richtlinie 77/91/EWG, Zweite Gesellschaftsrechtsrichtlinie].

Sollte die EU Ihrer Meinung nach weitere Maßnahmen in diesem Bereich ergreifen?

- Ich stimme uneingeschränkt zu
- Ich stimme in gewissem Maße zu
- Ich stimme eher nicht zu
- Ich stimme überhaupt nicht zu
- Ich weiß nicht
- Ich habe keine Meinung dazu

Frage 23a: Wenn Sie zustimmen, welche Maßnahme könnte ergriffen werden?

Aktienrückkäufe der Gesellschaft führen zu einem Mittelabfluss aus dem Unternehmen, reduzieren dadurch die finanziellen Ressourcen für nachhaltige Investitionen und schwächen zudem den Gläubigerschutz. Der Rückkauf eigener Aktien sollte daher einerseits klaren Höchstgrenzen unterliegen und keinesfalls die derzeit geltende 10 Prozent-Regelung überschreiten, andererseits nur in klar definierten Fällen möglich sein (zB Abwehr eines schweren Schadens, Mitarbeiterbeteiligung). Aktienrückkäufe, die lediglich dazu dienen neben Dividendenzahlungen noch zusätzliche Gelder an die Aktionäre auszuschütten, sind zu verbieten.

Frage 24: Sollten Ihrer Meinung nach weitere Maßnahmen auf EU-Ebene ergriffen werden, um eine nachhaltigere Corporate-Governance zu fördern?

Falls ja, führen Sie dies bitte aus:

Abschnitt V: Auswirkungen möglicher Maßnahmen

Frage 25: Auswirkungen der Festlegung des Inhalts der Sorgfaltspflicht der Unternehmensleitung und der verbindlichen Sorgfaltspflicht auf das Unternehmen
Bitte bewerten Sie die Auswirkungen einer eventuellen Festlegung des Inhalts der Sorgfaltspflicht der Unternehmensleitung sowie einer verbindlichen Sorgfaltspflicht im Vergleich zur derzeitigen Situation. Wie werden sich die Auswirkungen/Folgen nach Ihrem Verständnis und Ihrer eigenen Einschätzung auf einer Skala von 0 bis 10 verstärken? Bitte quantifizieren/schätzen Sie außerdem den Anstieg der Kosten und des

Nutzens zahlenmäßig (idealerweise als Prozentsatz der jährlichen Einnahmen), wenn möglich, insbesondere wenn Ihr Unternehmen diese möglichen Anforderungen bereits erfüllt.

Tabelle

	Unverbindliche Leitlinien. Bewertung 0-10	Aufnahme dieser Pflichten in verbindliches Recht, Kosten und Nutzen im Zusammenhang mit der Einrichtung /Verbesserung von Verfahren zur Ermittlung und Eindämmung externer Auswirkungen Bewertung 0 (geringste Auswirkung) -10 (höchste Auswirkung) und quantitative Daten	Aufnahme dieser Pflichten in verbindliches Recht, jährliche Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung möglicher Anforderungen im Einklang mit wissenschaftlich fundierten Zielen (z. B. Klimaneutralität bis 2050, Netto-Null-Biodiversitätsverlust usw.) und einer eventuellen Neuorganisation der Lieferketten Bewertung 0 (geringste Auswirkung) -10 (höchste Auswirkung) und quantitative Daten
Verwaltungskosten einschließlich Kosten für neues Personal, das für die Erfüllung neuer Verpflichtungen erforderlich ist			
Prozesskosten			
Sonstige Kosten, einschließlich potenzieller indirekter Kosten im Zusammenhang mit höheren Preisen in der Lieferkette, Kosten, die mit			

Nachteilen gemäß Frage 3 verbunden sind, außer Verwaltungs- und Prozesskosten usw. Bitte angeben.			
Bessere Leistung aufgrund einer stärkeren Mitarbeiterbindung, einer besseren Mitarbeiterleistung, Ressourceneffizienz			
Wettbewerbsvorteile durch neue Kunden, Kundenbindung, nachhaltige Technologien oder andere Chancen			
Verbesserung des Risikomanagements und der Widerstandsfähigkeit			
Innovation und Produktivitätssteigerung			
Bessere ökologische und soziale Leistung und zuverlässigere Berichterstattung, wodurch Investoren angezogen werden			
Sonstige Auswirkungen (bitte angeben)			

Erläutern Sie dies bitte:

Die von der Kommission im Februar 2020 veröffentlichte Studie über die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette geht von einem geringen Kostenaufwand aus.

Frage 26: Abschätzung der Auswirkungen auf Interessenträger und Umwelt

Mehr Klarheit bei der Sorgfaltspflicht und eine verbindliche Sorgfaltspflicht dürften sich positiv auf die Interessenträger und die Umwelt, auch in der Lieferkette, auswirken. Wenn Ihr Unternehmen diese Anforderungen erfüllt oder bereits seinen Sorgfaltspflichten nachkommt, quantifizieren/schätzen Sie zahlenmäßig nach Ihrem eigenen Verständnis und Ihrer Einschätzung die positiven oder negativen Auswirkungen pro Jahr seit Einführung der Politik anhand von Beispielen wie:

- Verbesserungen in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer in der Lieferkette, z. B. Verringerung der Zahl der Arbeitsunfälle, sonstige Verbesserungen der Arbeitsbedingungen, bessere Löhne, Beseitigung von Kinderarbeit usw.
- Vorteile für die Umwelt durch eine effizientere Ressourcennutzung, Abfallverwertung, Verringerung der Treibhausgasemissionen, Verringerung der Umweltverschmutzung, Reduzierung der Verwendung gefährlicher Stoffe usw.
- Verbesserungen bei der Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Menschenrechte der lokalen Gemeinschaften entlang der Lieferkette
- Positive/negative Auswirkungen auf die Verbraucher
- Positive/negative Auswirkungen auf den Handel
- Positive/negative Auswirkungen auf die Wirtschaft (EU/Drittstaaten).

Contact

just-cleg@ec.europa.eu

